

LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach

Herrn Amtsleiter
Dr. Armin Zimmermann
Amt für Familie, Jugend und Senioren
Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)
Postfach 1560
79605 Rheinfelden (Baden)

LANDRATSAMT LÖRRACH

Dezernat	Soziales & Jugend
Kontakt	Elke Zimmermann-Fiscella Sozialdezernentin
Telefon	07621 410-5000
Zimmer	Haus 1 - 2.09
E-Mail	elke.zimmermann-fiscella @loerrach-landkreis.de

16.11.2020

Stellungnahme zum Vorhaben eine Kita in muslimischer Trägerschaft zu führen

Sehr geehrter Herr Dr. Zimmermann,

bezugnehmend auf ihre Anfrage vom 10.11.2020 in obengenannter Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden an alle Träger von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg die gleichen Anforderungen gestellt. Damit gelten die nachfolgenden Voraussetzungen auch für die geplante Kita in muslimischer Trägerschaft.

Gesetzliche Grundlagen und Betriebserlaubnis erfahren:

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf nach § 45 SGB VIII für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis durch das Landesjugendamt (KVJS). Es handelt sich um ein betriebslaubnispflichtiges Angebot, sobald eine kontinuierliche Betreuung von Kindern in festen Gruppenangeboten ab 10 Stunden pro Woche angeboten wird.

Die **Betriebserlaubnis** ist vom Träger beim Landesjugendamt zu beantragen. Diese **wird erteilt, wenn der Träger die hierfür erforderlichen räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt.**

Die Betriebserlaubnis wird in Form eines Bescheides (Verwaltungsakt) erteilt, in welchem die Art der Angebotsform, die Zahl und das Alter der zu betreuenden Kinder, das notwendige Personal sowie sonstige Rahmenbedingungen festgelegt und beschrieben sind.



Erklärungen und Angaben die vom Einrichtungsträger zu leisten sind:

Zuerst einmal sind grundsätzliche Angaben zum Träger und zu der geplanten Einrichtung zu machen. Hierzu gehört auch die Angabe ob der Träger einem Trägerverband angehört, wann die Inbetriebnahme geplant ist, wie viele Kinder, in wie vielen Gruppen betreut werden sollen und welche Öffnungszeiten vorgesehen sind.

Der Träger muss sich die aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweise der Mitarbeitenden vorlegen lassen und diese prüfen.

Mit dem örtlich zuständigen Jugendamt ist eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII abzuschließen. Der Träger verlangt bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz und prüft dieses. Diese erweiterten Führungszeugnisse werden in regelmäßigen Abständen erneut angefordert und geprüft.

Benötigte Unterlagen:

Die baurechtliche und feuerpolizeiliche Genehmigung oder Nutzungsänderung muss vorliegen.

Ebenso ist ein aktueller Grundrissplan oder eine Nutzflächenaufstellung der Einrichtung mit Außenspielbereich einzureichen.

Die Vorlage einer schriftlichen Konzeption der Einrichtung ist eine Grundvoraussetzung für das Betriebserlaubnisverfahren.

Grundsätzlich ist in der Konzeption dazulegen, wie in der Kindertageseinrichtung der Förderauftrag nach § 22 SGB VIII umgesetzt wird. In Baden-Württemberg müssen in der pädagogischen Arbeit die Ziele des Orientierungsplans für Bildung- und Erziehung in Baden-Württembergischen Kindertageseinrichtungen verbindlich umgesetzt werden. Mit Berücksichtigung der Entwicklungen der Kindertageseinrichtungen, legt der Orientierungsplan im Sinne von § 9 Abs. 2 KiTaG die Zielsetzungen für die Elementarerziehung fest. Entsprechend den Prinzipien von Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt steht es in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen, wie diese Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden.

Aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen müssen die folgenden Themenbereiche in einer Konzeption betrachtet und ausgeführt werden:

- Besondere Angebote zur Sprachförderung
- **Öffnung der Einrichtung in das Gemeinwesen**
- Elternbeteiligung (auch Beschwerde Management)
- **Werte und Erziehungsziele (beispielsweise interreligiöse Grundhaltung)**

- Bildungsverständnis und das Bild vom Kind
- Entwicklung von sozialen und emotionalen Kompetenzen
- altersgerechten Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder.
- Eingewöhnung
- Beziehungsgestaltung
- Tagesablauf und Rituale
- Beobachtung und Dokumentation
- Ermöglichung von bedarfsgerechten informellen und nonformalen Bildungsprozessen, die an die aktuellen Bildungsbedürfnisse der Kinder anknüpfen.
- **Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen**
- Übergang Kita – Schule
- Inklusion
- Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Zusammenarbeit mit Familien
- Erziehungspartnerschaft
- Elternmitwirkung
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Teamarbeit
- Kooperation mit Eltern
- Kooperation und Gemeinwesenarbeit
- Kooperation mit Schulen
- Aufgabenbeschreibung der Fachkräfte.

Finanzierung:

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis müssen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung vorliegen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt grundsätzlich nach dem Erklärungsprinzip. Der KVJS kann sich einen Finanzierungsplan vorlegen lassen.

Für die Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger sind die Städte und Gemeinden zuständig. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den Maßgaben des §8 Abs. 2 bis 6 KiTaG. Bei der Aufnahme des Angebots in die kommunale Bedarfsplanung erhält der freie oder privat-gewerbliche Träger einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebskosten für Kindergärten und altersgemischte Gruppen. Bei Krippen werden mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben übernommen.

Träger deren Angebote nicht in der kommunalen Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29b und 29c des FAG im Vorjahr ergebenden Betrags.

Wenn ein Bedarf an Betreuungsplätzen vorliegt und der Träger nachweisen kann, dass die Plätze in der von ihm betriebenen Kindertageseinrichtung belegt sind wird die Standortkommune die Kindertageseinrichtung in ihre Bedarfsplanung aufnehmen müssen.

Hinweise:

Eine Nutzung der Einrichtungsräumlichkeiten durch Dritte ist während der Öffnungszeiten nicht möglich und gestaltet sich auch außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung sehr schwierig.

Der KVJS kann Informationen beim Verfassungsschutz über die Träger von Kindertagesstätte einholen.

Der Betrieb kann erst nach Erhalt der Betriebserlaubnis aufgenommen werden.

Die aktuell sehr schwierige Versorgungslage mit Kita-Plätzen in Rheinfelden sollte nach Einschätzung des Sozialdezernates bei den Überlegungen mit in die Abwägung einbezogen werden.

Frau Dr. Schubert von der Schubert-Durand-Stiftung in Lörrach hat nach unserer Kenntnis die Stadt Lörrach bei einem ähnlichen Verfahren beraten. Gegebenenfalls könnte Frau Dr. Schubert mit Ihrer Expertise für Sie eine weitere Ansprechpartnerin sein. Sie erreichen Frau Dr. Schubert per Mail: schubert@schubert-durand-stiftung.de.

Wir wünschen ihnen gute Beratungen. Falls sich weitergehende Fragestellungen ergeben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Zimmermann-Fiscella
Sozialdezernentin